

Stand: November 2019

Informationstext zu Handlungsoptionen der Öffentlichkeit im Umweltrecht

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhalt

Inhalt	2
1. Einleitung	3
2. Zivilrecht	5
2.1. Immissionen	5
2.2. Allgemeines zum Verfahren	7
2.3. Rechtsansprüche	8
2.3.1. Unterlassung	8
2.3.2. Schadenersatz	8
3. Strafrecht	10
3.1. Kriminalstrafrecht.....	10
3.2. Vorsatz und Fahrlässigkeit	12
3.3. Verwaltungsakzessorietät	12
3.4. Haftende Personen und Unternehmen	13
3.5. Statistik	14
4. Verwaltungsrecht	15
4.1. Als Partei eines Verfahrens	15
4.2. Außerhalb eines Verfahrens	17
4.3. Amtshaftung	18
4.4. Umwelthanwaltschaften	19
4.5. Volksanwaltschaft.....	21
4.6. Rechtsschutz auf EU-Ebene	22

1. Einleitung

Im Alltag kommen Menschen regelmäßig mit Verstößen gegen Umweltrecht in Kontakt, sei dies privatrechtlich wie bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, strafrechtlich wie beim Auffinden illegaler Mülldeponien oder im Verwaltungsrecht wie bei Auflagenverstößen von Betriebsanlagen. Bestimmte Sachverhalte fallen auch gleichzeitig unter mehrere verschiedene Rechtsgebiete. So ist beispielsweise Lärmbelästigung unter Umständen sowohl eine Sache des zivilrechtlichen Immissionsschutzes als auch des verwaltungsrechtlichen Lärmschutzes. Bei der Konfrontation mit diesen Verstößen stellt sich für viele engagierte BürgerInnen die Frage, was sie unternehmen können, um den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen und die Umwelt zu schützen. Je nachdem welches Rechtsgebiet der Verstoß betrifft, unterscheidet sich auch der Handlungsspielraum, der Privatpersonen zur Verfügung steht.

Bürgerinitiativen im rechtlichen Sinn sind nur im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen (siehe dazu unseren [Informationstext zum UVP-G](#)). Aber auch abseits von UVP-Verfahren können sich Menschen zusammenschließen, um die Umwelt zu schützen. Als Bürgerinitiative kommt ihnen außerhalb vom UVP-Verfahren jedoch keine Rechtsstellung zu. Sie können daher an Verfahren nur als Einzelpersonen teilnehmen, sofern sie keine anerkannte Umweltorganisation sind.¹

NGOs stehen oft vor einem ähnlichen Problem, im Verwaltungsrecht haben sie allerdings andere Möglichkeiten als Privatpersonen. So können sie in bestimmten Genehmigungsverfahren potentielle Verstöße gegen Umweltrecht geltend machen. Eine umfassende gesetzliche Regelung zur Durchsetzung umweltrechtlicher Bestimmungen ist allerdings noch ausständig. Die Aarhus Konvention², welche von Österreich und der Europäischen Kommission ratifiziert wurde, sieht weitreichendere Rechte vor, als dies derzeit in Österreich noch der Fall ist. Während das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen bereits gut ausgebaut ist³, ist das bei Beteiligungsrechten und dem Zugang zu Gerichten noch nicht der Fall. Das könnte und sollte sich aber in der näheren Zukunft ändern, da einige gerichtliche Entscheidungen in jüngerer Zeit

¹ Anerkannte Umweltorganisationen sind gemäß § 19 UVP-G solche, die mindestens seit 3 Jahren bestehen, satzungsgemäß für den Umweltschutz arbeiten, gemeinnützig sind und sich vom Ministerium per Bescheid anerkennen lassen.

² Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, verfügbar unter:

[file:///server/shares\\$/recht/Downloads/BGBL_20Ratifikation_20Konventionstext%20\(2\).pdf](file:///server/shares$/recht/Downloads/BGBL_20Ratifikation_20Konventionstext%20(2).pdf).

³ Lediglich die Dauer des Rechtsschutzverfahrens gibt Anlass zu Kritik. Vgl dazu den [Lösungsvorschlag](#) von ÖKOBÜRO (März 2015).

Umweltorganisationen in einzelnen umweltbezogenen Verfahren Parteistellung zuerkannt haben. Zunächst stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 20. Dezember 2017 im Fall *Protect*⁴ fest, dass anerkannten Umweltorganisationen im Wasserrechtsverfahren Parteistellung und Rechtsschutz zukommen muss. Diese Rechte werden aus der Aarhus Konvention und aus der EU Grundrechtecharta abgeleitet. Daraufhin legte zunächst der VwGH als erstes österreichisches Höchstgericht diese Rechtsprechung auf das Luftreinhalteungsrecht um⁵. Wenig später folgte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich⁶, indem es anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung in einem Artenschutzverfahren zusprach. Mittlerweile haben der österreichische Bundesgesetzgeber⁷ und die Landesgesetzgeber reagiert und verschiedene Umweltverfahren der Judikatur angepasst: Beispielsweise haben anerkannte Umweltschutzorganisationen nun auch im wasserrechtlichen Verfahren Beteiligungsrechte und die Möglichkeit, im Falle eines Verstoßes gegen Umweltschutzvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben⁸. Vergleichbare Regelungen ergingen im Abfallwirtschaftsgesetz⁹ und im Immissionsschutzgesetz – Luft¹⁰ sowie in den einzelnen Landesgesetzen¹¹.

Eine wichtige Anlaufstelle für Privatpersonen im Umgang mit Umweltrecht und potentiellen Rechtsverletzungen sind die Umweltschutzanwaltschaften der Länder. Diese unabhängigen, in allen Bundesländern eingerichteten Stellen, haben die Aufgabe, den Umweltschutz zu wahren und die Situation der Umwelt zu verbessern. Sie bieten auch eine Anlaufstelle für BürgerInnen, die Umweltprobleme erkennen und etwas unternehmen möchten. Neben der Vertretung von Umweltinteressen in Verfahren, wie vor allem in Naturschutzverfahren, aber auch bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und Flächenwidmungen, haben die Umweltschutzanwaltschaften eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen Öffentlichkeit und Behörden, die nur sie wahrnehmen können.

⁴ [EuGH 20.12.2017, C-664/15.](#)

⁵ [VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074.](#); vgl dazu auch den Artikel von [Rametsteiner/Alge, VwGH stärkt Rechtsschutz durch Aarhus-Konvention und EuGH-Rechtsprechung, RdU 2018/92.](#)

⁶ [LVwG NÖ 9.4.2018, LVwG-AV-751/001-2017.](#)

⁷ [Aarhus Beteiligungsgesetz 2018, BGBl I 2018/73.](#)

⁸ § 102 Abs 5 WRG.

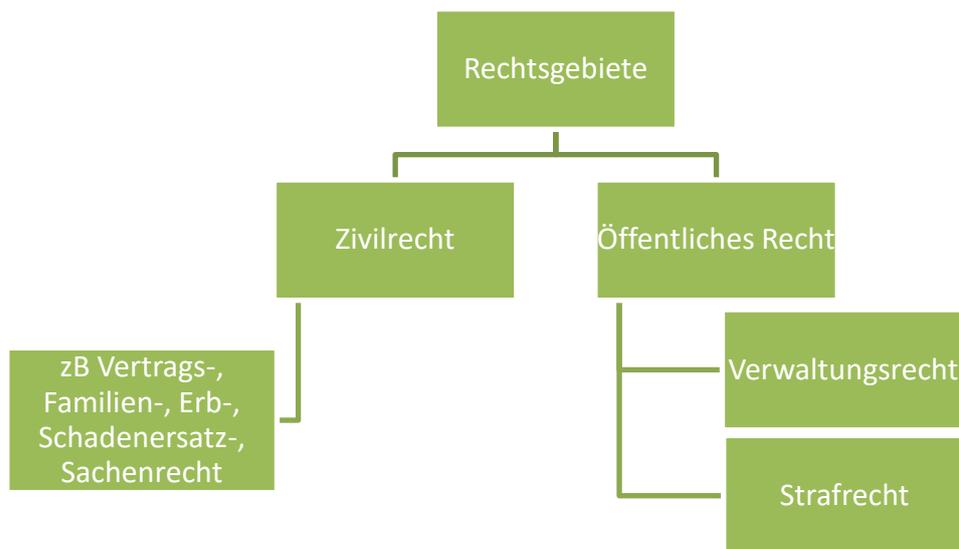
⁹ § 42 Abs 1 AWG.

¹⁰ § 9a Abs 12 IG-L.

¹¹ Siehe beispielsweise [§§ 27b f NÖ NSchG 2000 idF LGBl 2019/26.](#)

2. Zivilrecht

Zivilrecht, auch Privat- oder Bürgerliches Recht genannt, ist ein Rechtsgebiet, das die Beziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen regelt. Dies steht im Gegensatz zum öffentlichen Recht, welches sich durch eine Ober-/Unterordnung auszeichnet und zu dem unter anderem auch das Verwaltungs- und das Strafrecht zählen. Das Zivilrecht umfasst Bereiche wie Vertragsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Schadenersatzrecht und Sachenrecht.



2.1. Immissionen

Im Zivilrecht ist der Berührungspunkt mit Umweltrecht vor allem im Nachbarschaftsrecht und dabei gerade bei Immissionen zu finden. So ist es nicht gestattet, durch Immissionen (= Einwirkungen) das Grundstück einer Nachbarin/eines Nachbarn unzumutbar zu beeinträchtigen, indem das ortsübliche Maß überschritten und die ortsübliche Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB¹²) geregelt:

§ 364. [...] (2) Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.

(3) Ebenso kann der Grundstückseigentümer einem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht oder Luft insoweit untersagen, als diese das Maß des Abs. 2 überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstückes führen.

¹² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946idF BGBl I 2018/58.

Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, bleiben unberührt.

Typische Fälle sind daher Einwirkungen ausgehend vom Nachbargrundstück durch Lärm, Rauch, Gerüche, Feststoffe (zB Staub, Holzschnitzel, Abfall, etc) und Abwässer. Diese müssen nicht geduldet werden, wenn sie das ortsübliche Maß überschreiten und die Grundstücksnutzung wesentlich beeinträchtigen. Eine Ausnahme von diesem Verbot sind im ordentlichen Verfahren behördlich genehmigte Betriebsanlagen, bei denen die AnrainerInnen Gelegenheit dazu hatten, sich im Verfahren einzubringen und Bedenken bzw Einwendungen zu äußern. Ist die Anlage daher genehmigt, kann nur im Falle von gesundheitsgefährdenden Einwirkungen und Auflagenverstößen die Behörde eingeschaltet werden. Sonst müssen die Immissionen geduldet werden, für entstandene Schäden kann es allerdings Schadenersatz geben. Ebenfalls ausgeschlossen vom Zivilrechtsweg sind Personen, die erst nach der Genehmigung der Anlage hinzugezogen sind. Ihnen steht unter Umständen ebenfalls der Gang zur Behörde bei Gesundheitsgefährdungen offen¹³.

Was im Fall von Immissionen ortsüblich und zumutbar ist, lässt sich nicht anhand fester Größen beschreiben, vielmehr ist auf den Einzelfall abzustellen. So ist in einem Industriegebiet, neben einem Flughafen oder entlang einer stark befahrenen Straße ein anderes Niveau an Lärm und Luftschadstoffen zu tolerieren, als in einer ruhigen Wohnsiedlung am Land. Keinesfalls zumutbar ist es jedenfalls, wenn Gesundheitsgefährdungen auftreten. Die Beurteilung der Zumutbarkeit ist darüber hinaus im Falle von Lichtentzug und Geruchsbelästigungen nicht so streng wie bei direkten Einleitungen von Wasser- bzw Feststoffeinwirkungen, welche ohne Rechtsgrundlage jedenfalls unzulässig ist.

Beispiele für solche Immissionen: starker Bienenflug¹⁴, freilaufende Hühner¹⁵, Absenkung des Grundwasserspiegels¹⁶, kompletter Sonnenlichtentzug durch gepflanzte Bäume¹⁷, sowie Lichteinstrahlung durch Scheinwerfer¹⁸. Größere Tiere wie Hunde, Katzen und Vieh sind keine Immissionen, gegen sie besteht die Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB.

Die Zumutbarkeit wird des Weiteren am Empfinden eines vernünftigen und gesunden Durchschnittsmenschen festgemacht. Besondere Empfindlichkeiten sind daher nicht

¹³ Siehe dazu unten Kapitel 4. (Verwaltungsrecht).

¹⁴ OGH 40b2347/96t.

¹⁵ OGH 2 Ob 53/39.

¹⁶ OGH 10b2170/96s.

¹⁷ OGH 60b75/11i.

¹⁸ OGH 2 Ob 252/04d.

erfasst. Unter „NachbarIn“ werden nicht nur direkt angrenzende Grundstücke erfasst, sondern alle Personen, die von den Immissionen betroffen sind. Dies kann bei großen Emissionen auch ein größeres Gebiet umfassen (zB alle Häuser in der Einflugschneise eines Flughafens).

2.2. Allgemeines zum Verfahren

Bevor eine Klage eingereicht und ein unter Umständen langwieriger und oft teurer Rechtsstreit begonnen wird, bietet sich die außergerichtliche Streitschlichtung an. Dabei können auch MediatorInnen herangezogen werden, die eine Lösungsfindung professionell unterstützen. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz führt eine [Liste mit eingetragenen MediatorInnen](#).

Sollte keine Mediation erfolgen oder erfolglos sein, kann ein kostenloses Orientierungsgespräch geführt werden, das die Rechtsanwaltskammern der Länder anbieten. Die Liste der anbietenden Stellen finden Sie [online](#). Auch bieten die Bezirksgerichte wöchentliche Amtstage an, an denen Rechtsauskünfte erteilt und Anträge sowie Klagen entgegengenommen werden. Wann diese Amtstage stattfinden, hängt von den jeweiligen Gerichten ab, eine Liste mit den Kontaktdaten aller Gerichte findet sich auf der [Webseite des Justizministeriums](#).

Im Zivilrecht sind die Verfahrenskosten in der Regel von der unterlegenen Partei zu tragen. Viele Fälle enden mit einem Vergleich, also mit einer Einigung der Streitparteien, bei der dann oftmals die eigenen Kosten selbst zu tragen sind und die Gerichtskosten geteilt werden. Die Höhe der Gerichtskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Streitwert¹⁹. Für Zivilrechtsfälle kann [Verfahrenshilfe](#) beantragt werden.

Gerichte werden im Zivilrecht aufgrund einer Klage aktiv. Es liegt an den Prozessparteien, alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel beizubringen. Die Gerichtsverhandlungen werden vom Gericht festgesetzt. Nach Schluss des Verfahrens hat das Gericht vier Wochen Zeit ein Urteil zu verfassen. Erfolgt dies nicht, kann ein Fristsetzungsantrag gestellt werden.

¹⁹ § 14 Gerichtsgebührengesetz, verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002667>

2.3. Rechtsansprüche

2.3.1. Unterlassung

Der zivilrechtliche Rechtsanspruch gegen unzulässige Immissionen richtet sich vornehmlich auf Unterlassung und Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes (also etwa Entfernen von eingebrachten Festkörpern). Um einen Unterlassungsanspruch zu haben, ist kein Verschulden der anderen Person notwendig. Es genügt daher die bloße Störung, ohne dass diese absichtlich herbeigeführt worden sein muss. Auch haften NachbarInnen für Immissionen, die Dritte von ihrem Grundstück aus verursachen. Diese Haftung gilt selbst dann, wenn diese Immissionen unerlaubt erfolgen, sofern die NachbarInnen sie zumutbar verhindern könnten.

Unterlassungsansprüche können auch BewohnerInnen von Mietwohnungen geltend machen.

Unterlassungsklagen werden beim örtlich zuständigen Gericht (in der Regel das Bezirksgericht des betroffenen Grundstückes²⁰) eingebracht. Es bedarf dafür nicht zwingender Weise einer anwaltlichen Vertretung.

2.3.2. Schadenersatz

Sind Schäden durch die Einwirkungen/Immissionen entstanden, kann Schadenersatz in Betracht kommen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- es muss ein **Schaden** am Vermögen, an Rechten oder an einer Person eingetreten sein;
- der Schaden muss von der belangten Person **verursacht** worden sein;
- diese Person muss dabei **rechtswidrig** gehandelt haben, dh gesetzliche Gebote/Verbote verletzt haben;
- die Handlung muss der Person vorwerfbar sein, sie muss also **schuldhaft** (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt haben.

Trifft all dies zu, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz. Gefordert wird dann zuerst die sogenannte „Naturalrestitution“, also die Zurückversetzung in den Stand vor Schadenseintritt. Ist dies nicht möglich, so ist Geldersatz zu leisten. Was konkret ersetzt werden muss, hängt von der Art des Schadens und dem Grad des Verschuldens ab.

Im Falle von Verletzungen am Körper sind Heilungskosten und Verdienstentgang zu ersetzen, außerdem besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB).

²⁰ Zu sachlicher und örtlicher Gerichtszuständigkeit vergleiche:
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/101/Seite.1010310.html#sach>

3. Strafrecht

3.1. Kriminalstrafrecht

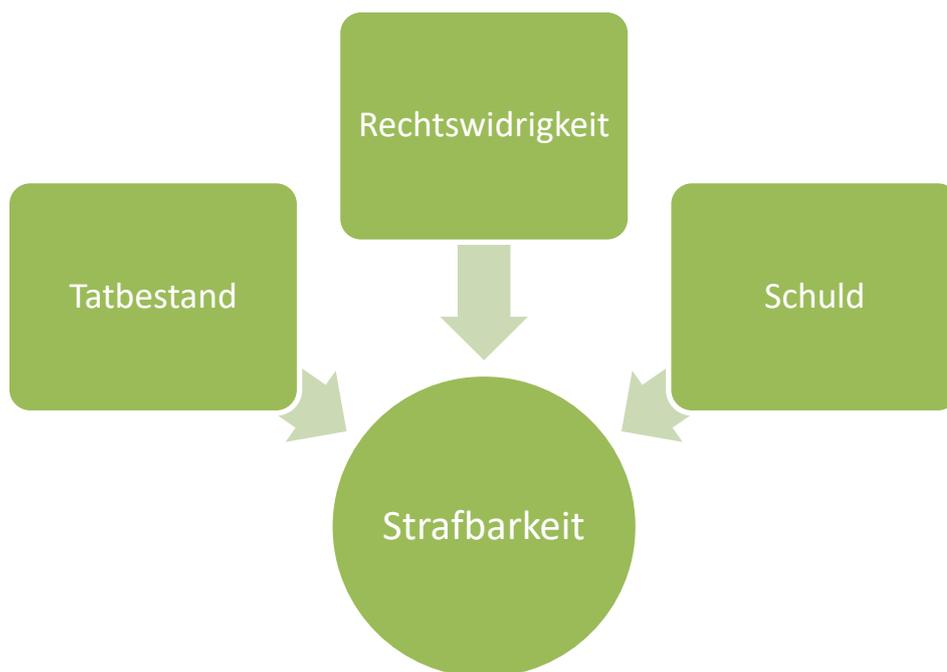
Strafrecht ist der Überbegriff für jene Normen, deren Nichtbefolgung eine Strafe nach sich zieht. Ist für die Verhängung der Strafe ein Gericht zuständig, wird dies auch Kriminalstrafrecht bzw. Strafrecht im engeren Sinn genannt. Kern davon ist das Strafgesetzbuch (StGB), welches neben Delikten wie Diebstahl, Betrug und Körperverletzung auch Umweltstrafnormen enthält.

Neben dem Kriminalstrafrecht besteht auch das Verwaltungsstrafrecht. Dieses umfasst minderschwere Taten mit geringerer Strafdrohung, welche von nicht von Gerichten, sondern von Verwaltungsbehörden geahndet werden. Neben Bereichen wie Verkehrsstrafen umfasst dies auch Strafen für Verstöße gegen Umweltschutznormen (beispielsweise aus der Gewerbeordnung).

Rechtsgrundlage für das Umweltstrafrecht ist einerseits das StGB (7. Abschnitt des „Besonderen Teils“), welches seit der Novelle 2006 die *Konvention des Europarates über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht* und seit 2011 die *Europäische Umweltstrafrichtlinie*²¹ umsetzt. Andererseits finden sich auch zahlreiche Verwaltungsstrafbestimmungen in der Gewerbeordnung, im Wasserrechtsgesetz, im Forstgesetz, den Naturschutzgesetzen der Länder und vielen mehr. Es gibt also kein einheitliches Gesetz über Umweltstrafrecht. (Zu den Verwaltungsstrafdelikten und ihrer Verfolgung genauer unten in Kapitel 4.)

Das Kriminalstrafrecht ist als *ultima ratio* konzipiert, also als äußerstes bzw. letztes Mittel zum Eingriff. Es dient der Ahndung schwerster Gesetzesverstöße. Eine strafbare Handlung liegt dann vor, wenn ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist, die Tat rechtswidrig ist (dh gegen eine Norm verstößt) und schuldhaft begangen wurde (dh wenn die Tat der Person auch vorgeworfen werden kann).

²¹ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.



Im gerichtlichen Kriminalstrafrecht bestehen laut StGB 13 Tatbestände, welche die Umwelt betreffen. Geschützt werden die Umweltmedien Wasser, Luft und Boden sowie der Tier- und Pflanzenbestand.

Die meisten Umweltdelikte sind sogenannte „Gefährdungsdelikte“. Dies bedeutet, dass kein Rechtsgut wie Luft, Boden, etc tatsächlich zu Schaden kommen muss, sondern dass vielmehr die abstrakte Gefahr einer Schädigung ausreicht. Die im Gesetz genannte Handlung muss also geeignet sein, eine Gefahr für die Umwelt herbeizuführen oder eine bestehende Gefahr erheblich zu vergrößern. Konnte durch die Handlung auch abstrakt gar keine Gefahr entstehen, ist das Gefährdungsdelikt nicht erfüllt.

Konkret gibt es im StGB folgende Strafnormen:

- § 180 – Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt
- § 181 – Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt
- § 181a – Schwere Beeinträchtigung durch Lärm
- § 181b – Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen
- § 181c – Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen
- § 181d – Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen
- § 181e – Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen
- § 181f – Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes
- § 181g – Grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes

- § 181h – Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten
- § 181i – Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten
- § 182 – Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes
- § 183 – Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes

3.2. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Im Strafrecht steht grundsätzlich nur ein vorsätzliches Tun unter Strafe. Das bedeutet, die/der TäterIn hat eine Tathandlung gesetzt und hält den Erfolg (also zB die Körperverletzung, die Umweltgefährdung etc) „*ernstlich für möglich und findet sich damit ab*“²². Nur wenn im Gesetz ausdrücklich steht, dass auch Fahrlässigkeit – oder eine andere Form des Vorsatzes – genügt, ist auch diese strafbar.

Fahrlässigkeit bedeutet, dass die/der TäterIn die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Was im konkreten Fall die gebotene Sorgfalt darstellt, wird durch einen Vergleich mit einem sorgfältigen Menschen aus dem „Verkehrskreis“ der Täterin/des Täters erhoben.

Beispiel: Geschäftsführerin A findet, dass ein dünnwandiges Plastikgefäß ausreicht, um schwer giftige Chemikalien in einem Naturschutzgebiet aufzubewahren. Das Gefäß bricht jedoch und fügt der umliegenden Erde schwere Schäden zu. In Frage kommt dabei der Tatbestand der grob fahrlässigen Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten gem § 181i StGB. Hätte nun ein/e sorgfältige/r GeschäftsführerIn genauso gehandelt, war A nicht fahrlässig. Hätte diese/r sorgfältige GeschäftsführerIn aber gemeint, dass ein dünnwandiges Plastikgefäß keinesfalls ausreichenden Schutz darstellt, so handelte A fahrlässig und ist zu bestrafen.

3.3. Verwaltungsakzessorietät

Die meisten Umweltstrafdelikte verlangen sogenannte „Verwaltungsakzessorietät“ (Ausnahme zB § 182 StGB). Das bedeutet, dass nur ein Handeln „*entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag*“ strafbar ist. Wer sich an die Bestimmungen des Verwaltungsrechts hält und dabei keinem Auftrag zuwiderhandelt, kann sich nicht gerichtlich strafbar machen.

Normen, gegen die nicht verstoßen werden darf:

- Gesetze

²² § 5 Abs 1 StGB.

- Verordnungen
- EU-Verordnungen
- Bescheide
- Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ; zB die Anweisung einer Behörde, eine Betriebsanlage zu schließen)

Nicht unter diese Normen fallen interne Weisungen oder Erlässe sowie EU-Richtlinien. Besteht in einem Bereich, der Verwaltungsakzessorietät vorsieht, keine verwaltungsrechtliche Norm, kann auch keine gerichtliche Strafbarkeit eintreten.

Beispiel 1: Das Landesnaturschutzgesetz des Bundeslandes X verbietet das Pflücken von geschützten Pflanzenarten. Der Wanderer B weiß dies, pflückt jedoch trotzdem einen Strauß streng geschützter Edelweiß. Damit verstößt er gegen § 181f StGB, da er vorsätzlich handelt und gegen ein Gesetz verstößt.

Beispiel 2: Das Landesnaturschutzgesetz des Bundeslandes Y verbietet es, durch EU-Richtlinien geschützte Tierarten zu töten, nicht aber, diese zu fangen. Wenn die Jägerin C nun ein geschütztes Tier fängt, fällt dies zwar unter § 181f StGB, aber da sie in Ermangelung eines solchen Verbots nicht gegen das Landesgesetz verstößt, ist die Verwaltungsakzessorietät nicht gegeben und C ist nicht zu bestrafen.

3.4. Haftende Personen und Unternehmen

Strafbare Handlungen können nur von natürlichen Personen (= Menschen) gesetzt werden. Strafbar können jedoch neben ihnen auch juristische Personen (zB bestimmte Unternehmen) sein. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz²³ ermöglicht es, juristische Personen zu verfolgen, die sich mittelbar durch das Handeln natürlicher Personen strafbar machen. Sie können für Straftaten ihrer EntscheidungsträgerInnen und MitarbeiterInnen verantwortlich gemacht werden, wenn die Straftat zugunsten des Unternehmens oder unter Verletzung von Pflichten des Unternehmens begangen wurden.

²³ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (VbVG), BGBl I 2005/151 idF BGBl I 2016/26, verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004425>.

Beispiel 1: Geschäftsführerin A will sich die Kosten der fachgerechten Entsorgung von Asbestmatten sparen und lässt diese am Betriebsgelände vergraben. Damit kommt die Tat dem Unternehmen zugute und kann durch Zurechnung der Tat von A auch dem Unternehmen vorgeworfen werden.

Beispiel 2: Geschäftsführer B missachtet die Auflagen zum Betreiben des Kraftwerkes seines Unternehmens und führt eine illegale Spülung der Turbinen durch. Dadurch sterben mehrere hundert Fische. Die Tat kann dem Unternehmen zugerechnet werden, da sie Pflichten des Verbandes verletzt und B zum Unternehmen gehört.

Beispiel 3: Privatperson C schleicht sich auf das Betriebsgelände eines Unternehmens und schüttet dort unbefugt giftige Stoffe aus. Da C nicht mit dem Unternehmen in Verbindung steht, kann diesem die Handlung nicht zugerechnet werden.

Strafbar können sich neben der unmittelbar handelnden Person („TäterIn“) auch Personen machen, die sie dabei unterstützen („BeitragstäterIn“) oder beauftragen („BestimmungstäterIn“). Relevant ist dabei, ob diese nicht unmittelbar handelnden Personen kausal für die Straftat waren. Neben vollendeten Delikten können auch Versuchshandlungen strafbar sein.

Schließlich kann auch das Unterlassen einer Handlung eine Straftat darstellen, wenn die betroffene Person „Garantenstellung“ hat, dh zu einem bestimmten Handeln verpflichtet wäre. Dies betrifft gerade Vorgesetzte, Meldepflichtige, BetriebsinhaberInnen, Umweltbeauftragte etc.

3.5. Statistik

Im Jahr 2018 gab es neun Verurteilungen auf Basis von Umweltdelikten. 2017 waren es sieben Verurteilungen.²⁴

²⁴

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html

4. Verwaltungsrecht

Wie bereits erwähnt zählt auch das Verwaltungsrecht zum sogenannten „öffentlichen Recht“ und zeichnet sich daher (im Gegensatz zum Privatrecht) durch eine Über- und Unterordnung der Rechtsverhältnisse aus. So kann beispielsweise eine Behörde rechtsverbindlich eine Entscheidung treffen, an die sich die Parteien halten müssen. Das Verwaltungsrecht umfasst viele verschiedene Materien, von der Straßenverkehrsordnung über Landes-Naturschutzgesetze und die Gewerbeordnung bis hin zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Umweltrecht bzw Umweltschutz ist nicht in einem einzelnen Gesetz festgeschrieben, sondern die entsprechenden Vorschriften teilen sich auf viele verschiedene Landes- und Bundesgesetze, ja sogar auf Gemeindevorschriften, auf. Demensprechend gibt es keine einheitliche Regel, wie Einzelpersonen Umweltschutz geltend machen können, sondern es ist immer zu unterscheiden, worum es sich konkret handelt und in welcher Gesetzesmaterie dies behandelt wird.

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz²⁵ (AVG) sowie das jeweilige Materiengesetz (Gesetze, die einen bestimmten Bereich inhaltlich regeln; zB Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz etc) legen fest, wer im konkreten Fall Rechte aus dem Verwaltungsrecht geltend machen kann. So definieren die meisten Materiengesetze in eigenen Paragraphen, welche Verfahrensbesonderheiten es gibt und wer Partei ist bzw wem welche Rechte zukommen. Nach dem AVG ist jede Person in einem Verfahren Partei, die ein rechtliches Interesse an dessen Ausgang oder einen Rechtsanspruch hat. Für Details siehe unseren [Informationstext zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz](#).

4.1. Als Partei eines Verfahrens

Verfahren sind formalisierte Abläufe zur Entscheidung über Anträge durch Behörden. Sie bilden den Grundstock des Verwaltungsrechts und reichen von einfachen kurzen Verfahren über Bagatellsachen bis hin zu mehrmonatigen Umweltverträglichkeitsprüfungen mit zig Parteien. Je nach Verfahrensart und -größe werden sie postalisch, per Aushang oder durch Veröffentlichung in lokalen und regionalen Tageszeitungen sowie an der Amtstafel und im Internet angekündigt. Um die Parteistellung (also das Mitspracherecht im Verfahren) zu wahren, sind oft bestimmte

²⁵ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 1991/51 idF BGBl I 2018/58, verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>.

Fristen zur Stellungnahme zu beachten. Privatpersonen haben in Verwaltungsverfahren mit Umweltbezug vor allem in folgenden Materien als NachbarInnen Parteistellung:

- Umweltverträglichkeitsprüfungen im ordentlichen Verfahren
- Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen
- Bauverhandlungen nach den Bauordnungen der Länder

Dabei können in der Regel nur Einwendungen erhoben werden, welche die Wahrung eigener Rechte und eigenen Eigentums vorsehen. So können bei Verhandlungen zur Genehmigung einer Betriebsanlage (zB einer Werkstatt, einer Fabrik, eines Flugplatzes etc) nur Einwendungen hinsichtlich des Immissionsschutzes gemacht werden.

Gerade bei Betriebsanlagen können Parteien des Verfahrens, auch wenn dieses bereits abgeschlossen ist, die Nichteinhaltung von Auflagen aus dem Bescheid bei der Behörde anzeigen. Darüber hinaus können im Falle der Gefährdung der menschlichen Gesundheit auch nachträglich noch weitere Auflagen gefordert werden (etwa Lärmschutzfenster, Betriebszeiteneinschränkungen, Luftfilter, uä). Für weitere Details siehe unseren [Informationstext zu gewerblichen Betriebsanlagen](#).

Im Zuge von UVP-Verhandlungen können durch den Zusammenschluss zu Bürgerinitiativen auch Einwendungen über Umweltschutzvorschriften eingebracht werden. Details dazu entnehmen Sie unserem [Informationstext zu UVP-Verfahren](#) sowie dem [Informationstext zu Bürgerinitiativen in UVP Verfahren](#).

Andere Einwendungen als im Gesetz explizit vorgesehen können zwar vorgebracht werden, es besteht aber kein Rechtsanspruch darauf, dass die Behörde diese Einwendungen aufgreift. Ebenso besteht kein Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels bei Nichtbeachtung solcher Vorbringen.

Beispiel: Beim Genehmigungsverfahren einer Fabrik bringen die benachbarten Personen Einwendungen gegen die erwartete Lärmbelästigung, Staubentwicklung und Erschütterungen vor. Sie können dies allerdings nur insoweit geltend machen, als es ihre geschützte Rechtssphäre berührt, nicht jedoch aufgrund erwarteter Störungen geschützter Tierarten oder dergleichen. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Behörde solche Einwendungen behandelt.

In einigen Verfahrensarten, wie beispielsweise Widmungen oder Planungsprozessen in der Raumordnung, haben Einzelpersonen meist das Recht, eine Stellungnahme

abzugeben oder Einwendungen zu erheben²⁶. Damit geht jedoch kein Recht einher, dass diese Einwendungen auch berücksichtigt werden, oder dass im Falle einer Nicht-Berücksichtigung ein Rechtsmittel erhoben werden kann. Für Planungsprozesse gibt es speziell das Instrument der „Strategischen Umweltprüfung“, bei der die Öffentlichkeit beteiligt werden soll. Siehe dazu unseren [Informationstext zur Strategischen Umweltprüfung](#).

4.2. Außerhalb eines Verfahrens

Mögliche umweltrechtlich relevante Ereignisse, die außerhalb laufender Verfahren stattfinden, kann es viele geben: vom Auffinden nicht genehmigter Mülldeponien, über das Ausbringen nicht gestatteter Pflanzenschutzmittel auf benachbarten Grundstücken, bis hin zum Entdecken von Giftstoffen in Grund oder Wasserkörpern.

Wenn keine persönliche Betroffenheit vorliegt (dh die eigene Gesundheit bzw das Eigentum sind nicht unmittelbar gefährdet), besteht in der Regel kein Antragsrecht, sondern es können lediglich die Behörden auf den Missstand aufmerksam gemacht werden. Dazu ist es ratsam, das Vorkommnis möglichst genau zu dokumentieren, also aufzuschreiben, wann/wo/wie/durch wen es zu einem Rechtsverstoß kam, ob und welche sichtbaren Schäden es gibt (idealerweise mit Foto als Beweis) und wer als Zeuge/Zeugin in Frage kommt. Je genauer ein potentieller Verstoß dokumentiert ist, desto einfacher ist es für die Behörde schließlich, den Sachverhalt zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen.

Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer **Umweltbeschwerde** unter anderem für Privatpersonen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können²⁷. Dies ist eine Aufforderung an die Behörde, selbst tätig zu werden. Für Details siehe unseren [Informationstext zum Umwelthaftungsrecht](#).

Reagiert die Behörde nicht, besteht im Verwaltungsrecht in der Regel keine rechtliche Möglichkeit, sie dazu zu bewegen. Missstände müssen von der Behörde zwar bei Erlangung von Kenntnis darüber selbständig verfolgt und abgestellt werden, es kann aus Ressourcen- oder anderen Gründen jedoch dazu kommen, dass dies unterbleibt. In bestimmten Fällen kommt dann eine *Amtshaftung* in Frage.

²⁶ Beispielsweise § 14 Abs 1 Z 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, BGBl I 2011/69 idF BGBl 2017/117, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=2000069>.

²⁷ § 11 Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG), BGBl I 2009/55 idF BGBl I 2013/97, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006304>.

4.3. Amtshaftung

Falls durch das Handeln bzw Nicht-Handeln einer öffentlichen Stelle Schäden am Vermögen einer Person eintreten und dies in Vollziehung der Gesetze durch rechtswidriges Verhalten schuldhaft geschieht, kann die geschädigte Person Amtshaftung geltend machen. Es haftet dann die betroffene Gebietskörperschaft (zB der Bund, das Land etc) auf Ersatz dieses Schadens. Rechtliche Grundlage dafür ist das Amtshaftungsgesetz (AHG)²⁸. Die Voraussetzungen für die Haftung sind also:

- **Handeln/Unterlassen einer öffentlichen Stelle:** Unterlassen ist das Nicht-Handeln trotz der Pflicht, etwas zu unternehmen. Eine öffentliche Stelle im Sinne des AHG sind Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sozialversicherungsträger und beliehene Unternehmen sowie deren Organe (= Personen, die im Namen der öffentlichen Stelle handeln).
- **Handeln/Unterlassen in Vollziehung der Gesetze:** Von der Haftung erfasst sind nur jene Tätigkeiten, die der Behörde zuzurechnen sind und in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Nicht erfasst sind dabei private Handlungen von Organen (zB Polizist verursacht außerhalb seiner Dienstzeiten einen Parkschaden).
- **Rechtswidrigkeit:** Das Verhalten (Tun/Unterlassen) der Behörde muss gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder unmittelbar geltendes Unionsrecht verstoßen.
- **Schuld:** Das Tun/Unterlassen muss der Behörde zurechenbar und vorwerfbar sein.
- **Schaden:** Am Vermögen, Leib oder Leben.
- **Keine andere Möglichkeit außer Amtshaftung:** Die Haftung besteht auch dann nicht, wenn die betroffene Person noch die Möglichkeit gehabt hätte/hat, ein Rechtsmittel wie Beschwerde, Berufung oder Revision zu erheben, um gegen den Schaden zu protestieren.

Praktisch kommt es selten zu Amtshaftungsfällen, da in umweltrechtlichen Fällen oft der Vermögensschaden und die Schuld der Behörde schwer nachweisbar sind. Bevor eine Behörde wegen Amtshaftung angezeigt wird, sollte jedenfalls der Gang zur Volksanwaltschaft eingelegt werden, um unnötige und langwierige Konflikte zu vermeiden. Siehe dazu Punkt 4.5 unten.

²⁸ Amtshaftungsgesetz (AHG), BGBl 1952/60 idF BGBl i 2013/122, verfügbar unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000227>.

4.4. Umweltschutz

Die Umweltschutzverbände haben die Aufgabe, den Umweltschutz zu wahren und die Situation der Umwelt zu verbessern. Sie bieten auch eine Anlaufstelle für BürgerInnen, die Umweltprobleme erkennen und etwas unternehmen möchten. Umweltschutzverbände sind je nach Bundesland etwas anders geregelt, können aber in der Regel in Naturschutz- und bestimmten anderen Verfahren die Interessen der Umwelt wahrnehmen und so zu Verbesserungen bei Projekten beitragen sowie bei Missständen aktiv werden.

Burgenland:

Landesumweltschutzanwalt DI Dr. Michael Graf
Thomas-Alva-Edison-Straße 2
TechLab Eisenstadt, Bauteil 1 – Erdgeschoß
7000 Eisenstadt
Tel.: 057 / 600 2192
Fax: 057 / 600 72193
E-Mail: umweltschutzanwalt.burgenland@bgld.gv.at

Kärnten:

Leiter der Umweltschutzbehörde: Mag. Rudolf Auernig
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 / 536 18012
Fax: 050 / 536-18200
E-Mail: rudolf.auernig@ktn.gv.at

Niederösterreich:

Mag. Thomas Hansmann
Wienerstraße 54
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-12746
Fax: 02742/9005-13540
E-Mail: post.lad1ua@noel.gv.at

Oberösterreich:

DI Dr. Martin Donat
Kärntner Straße 10 -12,
4021 Linz
Tel.: 0732 / 7720 13450
Fax: 0732 / 7720 213459
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Salzburg:

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler
Membergerstraße 42
5020 Salzburg
Tel.: 0662 / 629805 0
Fax: 5572 / 629805 20
E-Mail: office@lua-sbg.at

Steiermark:

HR MMag.^a Ute Pöllinger
Stempfergasse 7
8010 Graz
Tel.: 0316 / 877 2965
Fax: 0316 / 877 5947
E-Mail: umweltanwalt@stmk.gv.at

Tirol:

Mag. Johannes Kostenzer
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 508 3492
Fax: 0512 / 508 743 495
E-Mail: landesumweltanwalt@tirol.gv.at

Vorarlberg:

DI Katharina Lins

Jahngasse 9

6850 Dornbirn

Tel.: 05572 / 25108

Fax: 05572 / 25108 8

E-Mail: office@naturschutzanwalt.at

Wien:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Schnattinger

Muthgasse 62

1190 Wien

Tel.: +43 (01) 37979

Fax: +43 (01) 37979 99 88989

E-Mail: post@wua.wien.gv.at

4.5. Volksanwaltschaft

Die österreichische Volksanwaltschaft ist ein Kontrollorgan der Republik Österreich und dafür zuständig, die Verwaltung zu überprüfen und Einzelpersonen bei Problemen mit Behörden kostenlos zur Seite zu stehen. Sie steht allen Menschen offen, die sich von Behörden/öffentlichen Stellen ungerecht behandelt fühlen und die keine Rechtsmittel mehr zur Verfügung haben. Die Volksanwaltschaft kann alle Behörden und Organe von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Sozialversicherungsträger überprüfen, wobei in Tirol und Vorarlberg eigene Landesvolksanwaltschaften bestehen, die Landes- und Gemeindeebene prüfen. Von der Prüfung ausgenommen sind Unternehmen im Staatsbesitz, sowie Gerichte/Verwaltungsgerichte, außer bei Verfahrensverzögerungen.

Beschwerden an die Volksanwaltschaft können unabhängig von Alter, Nationalität und Wohnsitz erfolgen, sofern die Missstände die österreichische Verwaltung betreffen. Über laufende Verfahren ist keine Beschwerde möglich (außer bei bestimmten Fällen der Verfahrensverzögerung). Behörden haben die Volksanwaltschaft im Zuge der Amtshilfe bei ihren Ermittlungen zu unterstützen.

Die Beschwerden können online auf der Website der Volksanwaltschaft eingebracht werden sowie telefonisch, per Fax, per E-Mail und per Post. Zusätzlich bietet die

Volksanwaltschaft regelmäßig persönliche Beratungstermine in allen Bundesländern an.
Diese werden auf der Website bekannt gegeben.

Volksanwaltschaft

Singerstraße 17

Postfach 20

1015 Wien

Tel.: 01 / 515 05 0

Fax: 01 / 515 05 150/190

E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at

Sprechtag: <http://va.vbox14.braintrust.at/kontakt#anchor-index-1424>

Landesvolksanwaltschaft Tirol

Mag.^a Maria Luise Berger

Meraner Straße 5

6020 Innsbruck

Tel.: 0512 / 508 3052

Fax: 0512 / 508 743055

E-Mail: landesvolksanwaltschaft@tirol.gv.at

Landesvolksanwalt für Vorarlberg

Landesvolksanwalt Florian Bachmayr-Heyda

Landwehrstraße 1

6900 Bregenz

Telefon: +43 5574 47 027

E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at

4.6. Rechtsschutz auf EU-Ebene

Zu Möglichkeiten auf europäischer Ebene siehe unseren [Informationstext zu Rechtsschutz auf EU-Ebene](#).

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und
Tourismus:**

 **Bundesministerium**
Nachhaltigkeit und Tourismus